

SATZUNG

der Kreisstadt Neunkirchen über die Örtlichen Bauvorschriften für den Bebauungsplanbereich Karcherstraße in Neunkirchen-Furpach

Aufgrund des § 113 Abs. 1 der Bauordnung für das Saarland (Landesbauordnung - LBO -) in der Fassung vom 27.12.1974 (Amtsblatt 1975, S. 85) und des Änderungsgesetzes vom 19.03.1980 (Amtsblatt S. 514) in Verbindung mit § 12 des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes - KSVG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.09.1978 (Amtsblatt S. 801), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1202 vom 11.06.1986 (Amtsblatt S. 526), wird gemäß Beschluss des Stadtrates vom 01.04.1987 und mit Genehmigung des Ministers für Umwelt - Oberste Bauaufsichtsbehörde - folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich wird wie folgt beschrieben:

Beginnend an der Nordwestecke (Ausgangspunkt) des Flurstückes Nr. 5/60, Gemarkung Kohlhof, Flur 2, verläuft der Geltungsbereich entlang der Nordgrenze des vorgenannten Flurstückes in östlicher Richtung bis zum Schnitt mit der Südgrenze des Flurstückes Nr. 5/273 (Bundesautobahn A 8); von hier aus entlang der Südgrenze des Flurstückes Nr. 5/273 in östlicher Richtung bis zur Nordostecke des Flurstückes Nr. 5/224. Am vorgenannten Punkt knickt die Grenze in Richtung Süden ab und verläuft weiter entlang der Ostgrenzen der Flurstücke Nrn. 5/224 und 5/210 bis zur Nordwestecke des Flurstückes Nr. 5/173 (Pfuhlwaldweg). Am letztgenannten Punkt schwenkt die Grenze in östlicher Richtung und verläuft entlang der Nordgrenze des Flurstücks Nr. 5/173 (Pfuhlwaldweg) bis zum Schnittpunkt mit der Straßenachse. Von diesem Punkt verläuft die Grenze entlang der Straßenachse des Pfuhlwaldweges in südlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der gedachten geradlinigen Verlängerung der Nordgrenze des Flurstücks Nr. 5/276; von hier aus weiter in östlicher Richtung entlang der gedachten Verlängerung und der Nordgrenze vorgenannten Grundstückes bis zu seiner Nordostecke. An diesem Punkt knickt die Grenze in Richtung Süden ab und verläuft entlang der Ostgrenze des Flurstückes Nr. 5/276, überquert das Flurstück Nr. 5/243 (Karcherstraße) und kommt zum Schnitt mit der Ostgrenze des Flurstückes Nr. 5/16. Die Grenze folgt dann der Ost- und

der Südgrenze vorgenannten Flurstückes und weiter in westlicher Richtung entlang der Südgrenzen der Flurstücke 5/17, 5/18, 5/19, 5/20, 5/21, 5/22, 5/23, 5/24, 5/25, 5/26, 5/27, 5/28, 5/29, 5/30, 5/31, 5/61, 5/62, 5/63, 5/64, 5/278 und 5/67 bis zur Nordostecke des Flurstückes Nr. 259/2. Die Grenze knickt in südlicher Richtung ab, verläuft entlang der Ostgrenze und der Südgrenze des letztgenannten Flurstückes bis zu dessen Südwestecke und überquert dann in geradliniger Verlängerung das Flurstück Nr. 257/4 (Birkenweg) bis zum Schnitt mit der Südostgrenze des Flurstückes Nr. 256/13.

Vom vorgenannten Schnittpunkt folgt die Grenze des Geltungsbereiches der Südostgrenze des Flurstückes 256/13 in südlicher Richtung und dann dessen Südwestgrenze und der Südwestgrenze des Flurstückes Nr. 256/12 und überquert dann das Flurstück Nr. 255/13 (Am Bannstein) bis zur Südecke des Flurstückes Nr. 5/256. Weiter folgt die Grenze den Westgrenzen des letztgenannten und des Flurstückes Nr. 5/60 bis zum Ausgangspunkt.

§ 2

Gestaltung der Gebäude

1. Im Reinen Wohngebiet WR 1
 - (1) Dachform: Satteldach
 - (2) Dachneigung: 30° bis 35°
 - (3) Dacheindeckung: Falzziegel oder Falzpfannen
 - (4) Kniestock: Kniestöcke sind ausgeschlossen. Unter Kniestock ist die Höhe von Oberkante Fußboden bis Unterkante Fußpfette zu verstehen.
 - (5) Dachaufbauten: Dachaufbauten sind ausgeschlossen.

2. Im Reinen Wohngebiet WR 2
 - (1) Dachform: Satteldach
 - (2) Dachneigung: Dachneigung: Bei Einzelhäusern 24° bis 28°, bei Hausgruppen 24°
 - (3) Dacheindeckung: Falzziegel oder Falzpfannen
 - (4) Kniestock: Kniestöcke sind ausgeschlossen
 - (5) Dachaufbauten: Dachaufbauten sind ausgeschlossen.

3. Im Reinen Wohngebiet WR 3
 - (1) Dachform: Satteldach
 - (2) Dachneigung: 40° bis 45°
 - (3) Dacheindeckung: Falzziegel oder Falzpfannen
 - (4) Kniestock: Kniestöcke sind ausgeschlossen.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 111 der Bauordnung für das Saarland.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 20.000,00 DM geahndet werden.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Neunkirchen, den 06.07.1987

Neuber, Oberbürgermeister

veröffentlicht im Amtsblatt: 06.08.1987

in Kraft getreten am: 07.08.1987